

V E R E I N F Ü R N E T Z S P I E L E
B L A U - R O T H A T T E R S H E I M E . V .

S A T Z U N G

V O M 9. M Ä R Z 1965

G E Ä N D E R T D U R C H D I E J H V A M 10. J U N I 1977

G E Ä N D E R T D U R C H D I E J H V A M 23. J U N I 1986

G E Ä N D E R T D U R C H D I E J H V A M 26. M Ä R Z 2008

G E Ä N D E R T D U R C H D I E J H V A M 21. M Ä R Z 2012

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein wurde am 8. September 1964 gegründet und führt den Namen "Verein für Netzspiele Blau-Rot Hattersheim".
2. Sein Sitz ist in Hattersheim am Main.

§ 2

Zweck und Aufgaben

1. Der "Verein für Netzspiele Blau-Rot Hattersheim" verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977. Der Verein hat insbesondere den Zweck, seine Mitglieder
 - a) durch Pflege des Sports nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen, beruflichen und rassistischen Gesichtspunkten körperlich und sittlich zu kräftigen,
 - b) durch Pflege der Kameradschaft und Freundschaft miteinander zu verbinden,
 - c) Über die freiwillige Unterordnung unter die Gesetze des Sports auf breitester volkstümlicher Grundlage zu einer Gemeinschaft für die Erhaltung und Hebung der Gesundheit zusammenzuführen. Der Jugend soll dabei in ganz besonderem Maße eine sorgfältige, körperliche und geistig sittliche Erziehung zuteilwerden.
2. Der Verein betreibt insbesondere den Badminton- und Tischtennis Sport. Er soll jedoch bei entsprechendem Interesse bestrebt sein, seine Betätigung auch auf andere Sportarten auszudehnen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.
7. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Hessen e.V. und erkennt die Hauptsatzung des Sportbundes und die Satzungen seiner Fachverbände an.

§ 3
Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die jährliche Hauptversammlung findet im ersten Quartal statt.

§ 4
Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
 - a) aktiven Sportlern über 18 Jahren,
 - b) passiven Mitgliedern über 18 Jahren,
 - c) jugendlichen Sportlern bis zu 18 Jahren,
 - d) Ehrenmitgliedern.
2. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um den Verein oder um den Sport im Allgemeinen verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt durch den Vorstand und den Ältestenrat.
3. Die Aufnahme von Jugendmitgliedern richtet sich nach den Vorschriften des Landessportbundes Hessen e.V.. Für jugendliche Mitglieder von 14 bis 18 Jahren besteht eine Jugendabteilung, für Schüler bis zu 14 Jahren eine Schülerabteilung.

§ 5
Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Eintrittserklärung ist in schriftlicher Form abzugeben.
2. Über die Aufnahme entscheiden der Abteilungsleiter, der 1. Vorsitzende und der Kassierer. Dem neuen Mitglied ist eine Eintrittsbestätigung mit Eintritts Datum auszuhändigen.

§ 6
Mitgliedsbeitrag

Die Höhe der Aufnahmegebühr, des monatlichen Mitgliedsbeitrages und des jährlichen Ballgeldes wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Der Mitgliedsbeitrag ist Bringschuld. Über Stundung oder Erlass entscheiden der Vorstand und der Abteilungsleiter.

§ 7
Vereinsstrafen

1. Vereinsmitglieder, die als Mannschaftsspieler gemeldet sind und einem Verbandsspiel bzw. Turnier unentschuldigt fernbleiben, können bis zur Höhe des Betrages, mit dem der Verein bestraft wird, herangezogen werden.

Die Höhe des Betrages wird vom Vorstand und vom Abteilungsleiter festgelegt.

2. Vereinsmitglieder, die sich vereinsschädigend verhalten oder durch unsportliche Haltung aufgefallen sind, können durch den Verein für Verbandsspiele und andere Vereinsturniere gesperrt werden. Der Betroffene ist vor einer beabsichtigten Sperre anzuhören.

3. Die Sperre wird durch den Vorstand, den Ältestenrat und den Abteilungsleiter ausgesprochen und ist dem Betroffenen mit Begründung mitzuteilen.

4. Beabsichtigt das o.g. Gremium die Verhängung einer Verbands Sperre gegen ein Vereinsmitglied, so ist der Vorgang dem zuständigen Verbandsorgan zu melden.

§ 8
Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

2. Der Austritt eines Mitglieds kann zum Ende eines Quartals erfolgen. Es erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zum Ende des Quartals. Der Beitrag ist bis zum Ende der Mitgliedschaft zu entrichten. Danach erlöschen die Rechte und Pflichten des ausgetretenen Mitglieds gegenüber dem Verein.

3. Mitglieder können aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sie

a) sich vereinsschädigend oder unsportlich verhalten,

b) drei Monate mit der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages in Verzug sind und diesen trotz schriftlicher Mahnung nicht bezahlen,

c) sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber trotz schriftlicher Mahnung nicht erfüllen.

d) Über einen Ausschluss entscheiden der Vorstand, der Ältestenrat und der Abteilungsleiter. Die Entscheidung ist gegenüber dem Betroffenen schriftlich zu begründen.

§ 9
Organe des Vereines sind:

1. der Vorstand
2. der erweiterte Vorstand
3. der Ältestenrat und
4. die Mitgliederversammlung.

§ 10

Wahl des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes und der anderen Vereinsgremien,
Zusammensetzung

1. Der Vorstand, der erweiterte Vorstand und die anderen Vereinsgremien werden durch die Mitgliederversammlung in offener Abstimmung, auf Verlangen in geheimer Abstimmung, durch einfache Stimmenmehrheit, die Vorstandsmitglieder auf 2 Jahre, die Mitglieder des erweiterten Vorstandes und der anderen Gremien auf ein Jahr gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Turnusmäßig werden in einem Jahr der 1. Vorsitzende mit dem Schriftführer und im darauffolgenden Jahr der 2. Vorsitzende mit dem Kassierer gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes können sich in dieser Eigenschaft nicht durch andere Personen vertreten lassen.

2. Der Vorstand, der erweiterte Vorstand und die anderen Vereinsgremien setzen sich wie folgt zusammen:

a) Vorstand

1. Vorsitzender
2. Vorsitzender
- Kassierer
- Schriftführer

b) Erweiterter Vorstand

Abteilungsleiter Badminton Senioren
Abteilungsleiter Badminton Jugend
Abteilungsleiter Tischtennis Senioren
Abteilungsleiter Tischtennis Jugend
Vergnügungsausschuss-Obmann

c) Weitere, nicht stimmfähig Gremien des Vereins sind:

Drei Kassenrevisoren, zwei Ersatzrevisoren
Pressewart Badminton
Pressewart Tischtennis
Gerätewart Tischtennis
Vergnügungsausschuss

3. Der 1. und 2. Vorsitzende haben Einzelvertretungsbefugnis. Der Vorstand wird nach außen in Angelegenheiten des Vereines immer durch den 1. oder 2. Vorsitzenden alleine oder gemeinsam mit einem anderen Mitglied von a) und b) vertreten.

§ 11

Wahl- und Stimmfähigkeit

1. Wahl- und stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
2. In den Vorstand und den erweiterten Vorstand können nur Mitglieder gewählt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 12

Aufgaben des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.
2. Der Vorstand und der erweiterte Vorstand legen in Vorstandssitzungen Richtlinien für die Vereinsarbeit fest.
3. Der Vorstand und der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, in dem Beschlüsse wörtlich aufzunehmen sind. Die Sitzungen sind vertraulich.
4. Bei Rücktritt des gesamten Vorstandes haben der alte Vorstand die Geschäfte weiterzuführen bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
5. Den Abteilungsleitern obliegt die technische und sportliche Leitung der Abteilungen. Sie können andere Vereinsmitglieder zur Mitarbeit heranziehen.

§ 13

Kassenrevisoren

Ihnen obliegt die Überwachung und Prüfung der Rechnungs- und Kassenführung, sowie die Prüfung des Jahresabschlusses. Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören, für zwei Jahre. Die Kassenprüfer haben der Mitgliederversammlung jährlich über das Ergebnis ihrer Prüfung zu berichten. Die Kassenprüfer sind im zweijährigen Wechsel zu wählen.

§ 14

Ältestenrat

1. Der Ältestenrat besteht aus mindestens drei, höchstens fünf Mitgliedern, die in der Hauptversammlung gewählt werden und aus ihrer Mitte den Obmann wählen.
2. Mitglieder des Ältestenrates können nur sein:
 - a) Mitglieder, die das 40. Lebensjahr überschritten haben und mindestens drei Jahre Mitglied des Vereins sind,
 - b) Ehrenmitglieder.

3. Der Ältestenrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
4. Dem Ältestenrat obliegt
 - a) die Pflege guter Beziehungen der Vereinsmitglieder untereinander und zum Vorstand,
 - b) die Beratung des Vorstandes in wichtigen Vereins Angelegenheiten auf Anruf des Vorstandes.
5. Ein Mitglied des Vorstandes und der erweiterten Vorstandes kann nicht Mitglied des Ältestenrates sein.
6. Im Bedarfsfall übt der Ältestenrat die Funktion eines Ehrenrates aus.

§ 15

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäß durch den Vorstand einberufene Versammlung aller ordentlichen und Ehrenmitglieder.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
3. Zur Änderung der Satzung bedarf es einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Erschienenen.
4. Zur Veräußerung des Vereinsvermögens bedarf es der Zustimmung des Vorstandes und $\frac{3}{4}$ der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder. Jedoch muss die Einladung zur Mitgliederversammlung den Hinweis enthalten, dass über die Veräußerung von Vereinsvermögen beschlossen werden soll.
5. Auflösung oder Änderung des Vereinszwecks kann nur durch eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Erschienenen nach vorheriger Ankündigung in der Einladung beschlossen werden.
6. Die Einladungen zu der Hauptversammlung und den Mitgliederversammlungen müssen so abgeschickt werden, dass sie den Mitgliedern eine Woche vor der Versammlung zugehen.
7. Der Vorstand ist verpflichtet, auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

§ 16

Protokoll

Über den Verlauf der Haupt- und Mitgliederversammlungen hat ein von dem 1. Vorsitzenden zu bestimmendes Vorstandsmitglied Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom 1. Vorsitzenden und von dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 17

Haftung

Die Haftung des Vereins richtet sich nach den Vorschriften des BGB.

§ 18

Auflösung

Im Falle der Aufhebung oder Auflösung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Zwecks ist das Vereinsvermögen dem roten Kreuz, Ortsverein Hattersheim, zur Verwendung für ausschließlich mildtätige Zwecke zu übertragen.

§ 19

Inkrafttreten

Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung verlieren die vorherigen Satzungen ihre Geltung.

Thomas Kunz
(1. Vorsitzender)

Jochen Schnick
(2. Vorsitzender)

Mario Lad-Remmert
(Kassierer)

Dr. Uwe Gerlach
(Schriftführer)